

BGE 5 I 1

Bundesgericht (BGE), 1879-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_5_I_1

FR: ATF 5 I 1

IT: DTF 5 I 1

Volltext

1. Entscheidung vom 14. Februar 1879 in Sachen Hoz. A. Mit Eingabe vom 10. November 1878 beschwerte sich H. Hoz-Schmid darüber, daß der Kanton Zürich ihn für die Jahre 1877 und 1878 in gleicher Weise besteuern wolle, wie für das Jahr 1876, während er den Steuerbehörden rechtzeitig die Anzeige gemacht habe, daß er mit Anfang 1877 in Mailand ein Geschäft gründen und die Hälfte seiner Kapitalien dorthin übersiedeln werde. Er behauptet, das diesfällige Verfahren der zürcherischen Behörden, welches übrigens auch sonst nicht dem Gesetze gemäß sei, berücksichtige das zürcherische Steuergesetz nicht, welches, wenn er nicht irre, die Bestimmung enthalte, daß Kapitalien, welche im Auslande angelegt seien und dort besteuert werden, im Kanton Zürich nicht mehr zur Steuer herangezogen werden dürfen, und lasse ebenfalls, wenn er nicht irre, darüber bestehende internationale Verträge ohne Berücksichtigung. B. Der Regierungsrath des Kantons Zürich bemerkte in seiner Vernehmlassung, in welcher er auf Abweisung der Beschwerde antrug: Die Feststellung der Steuerverhältnisse des Rekurrenten pro 1878 sei noch im Gange und sei einer besondern Behandlung

anheimgegeben. Für das Jahr 1877 sei das steuerpflichtige Vermögen desselben auf 150 000 Fr. und das Einkommen auf 8000 Fr. festgesetzt worden, während dieselben für das Jahr 1876 200 000 Fr. und 8000 Fr. betragen haben, und das gegen H. Hoz eingeschlagene Verfahren sei dem Gesetze und der Praxis gemäß. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Abgesehen davon, daß Rekurrent in keiner Weise dargethan hat, daß er in Italien wirklich von den angeblich dorthin übersiedelten Kapitalien Steuern bezahlt habe, resp. bezahlen müsse, erscheint die vorliegende Beschwerde unbegründet, weil die Voraussetzungen, unter denen allein das Bundesgericht kompetent ist, in Steueranständen zu interveniren, hier überall nicht zu treffen. Die bundesgerichtliche Kompetenz ist nur begründet, wenn a. die Steuergesetzgebungen zweier oder mehrerer Kantone auf die Besteuerung der gleichen Person und des gleichen Objectes Anspruch machen, somit ein interkantonaler Konflikt vorliegt (amtl. Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. IV Nr. 87), oder b. Angehörige fremder Staaten, mit denen diesfällige Staatsverträge bestehen, entgegen den Bestimmungen dieser Verträge besteuert werden wollen. Abgesehen von diesen Fällen, hat das Bundesgericht nur insofern seine Intervention eintreten lassen, als im Auslande befindliche Liegenschaften in der Schweiz der Besteuerung unterworfen werden wollten. (Amtl. Sammlung der bundesgerichtl. Entscheidungen Bd. III S. 23 ff.) Von allen diesen Fällen trifft hier keiner zu; denn ad a handelt es sich im vorliegenden Falle nicht um die Besteuerung der gleichen Kapitalien des Rekurrenten durch zwei oder mehrere Schweizerkantone, sondern durch einen Kanton und einen ausländischen Staat, Italien; ad b ist Rekurrent nicht Angehöriger des Königreichs Italien, sondern des Kantons Zürich. Auf die Verhältnisse der kontrahirenden Staaten zu ihren eigenen Angehörigen bezieht sich aber der Staatsvertrag der Schweiz mit Italien vom 22. Juli 1868, welchen Rekurrent allein im Auge haben kann, nicht, sondern nur auf die Verhältnisse der beiden Staaten zu den

Angehörigen je des andern Staates. Ebenso wenig handelt es sich endlich hier um Besteuerung von in Italien gelegenem Grundeigenthum, sondern lediglich um diejenige von beweglichem Vermögen und in dieser Hinsicht ist Rekurrent der Gesetzgebung des Kantons Zürich unterworfen. Die Anwendung und Auslegung dieser Gesetzgebung ist aber ausschließlich Sache der zürcherischen Behörden; dem Bundesgerichte mangelt die Kompetenz zur Behandlung diesfälliger Beschwerden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.